

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 29. Oktober 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 210.) Fristablauf für die Stellung von Anträgen beim Pachteinigungsamt auf Erhöhung der Pacht für das Pachjahr 1. Oktober 1925 bis 1. Oktober 1926. — (Nr. 211.) Jugendwerbetag. — (Nr. 212.) Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber. — (Nr. 213.) Sammlung zur Errichtung eines Grabsteines für den verstorbenen Professor D. Dr. Gigenohn. — (Nr. 214.) Vertretung für Kirchengemeinden und Kirchenbeamte in Verwaltungsstreit- und Disziplinarsachen. — (Nr. 215.) Termine der theologischen Prüfungen im Jahre 1927. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Oktober 1926.

(Nr. 210.) Fristablauf für die Stellung von Anträgen beim Pachteinigungsamt auf Erhöhung der Pacht für das Pachjahr 1. Oktober 1925 bis 1. Oktober 1926.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Preussischen Pachtzuzugsordnung vom 30. September 1925 (Kirchl. Amtsbl. S. 211 ff.) ist ein Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung „abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen 2 Monaten nach dem Ablauf des Pachjahres, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingeht“.

Anträge auf Pächterhöhung für das am 1. Oktober 1926 abgelaufene Pachjahr müssen also spätestens bis zum 30. November 1926 einschl. bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingegangen sein.

Wir machen es den Gemeinde-Kirchenräten besonders zur Pflicht, diejenigen Fälle, in welchen auf unsere Anordnung mit den Pächtern Verhandlungen über eine Pächterhöhung im Gange sind, soweit zu fördern, daß wir noch vor Ablauf der Frist entscheiden können ob das Pachteinigungsamt anzurufen ist oder nicht. In zweifelhaften Fällen, in denen eine entsprechende Anweisung des Konsistoriums nicht mehr rechtzeitig zu erwarten ist, hat der Gemeinde-Kirchenrat vorsorglich einen Antrag beim Pachteinigungsamt einzureichen, damit unter allen Umständen die Frist gewahrt wird.

Zweckmäßig ist der Antrag auf Pächterhöhung nicht nur auf das verflossene Pachjahr zu beschränken, sondern auf die gesamte Pachtzeit auszu dehnen.

Auf Innehaltung der Frist ist auch besonders in den Fällen zu achten, wo für das Pachjahr 1924/25 ein Verfahren vor dem Pachteinigungsamt anhängig ist, das noch nicht entschieden ist, und bei welchem der Antrag seinerzeit lediglich auf ein Pachjahr beschränkt worden ist.

Lgb. IV. Nr. 2293.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Oktober 1926.

(Nr. 211.) Jugendwerbetag.

Der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands wird, wie in den vergangenen Jahren, so auch in diesem Jahre am 2. Sonntag im November, also am 14. November 1926 (24. Sonntag nach Trin.) einen Reichsjugendwerbetag veranstalten. Um dieser Veranstaltung die nötige Einheitlichkeit zu geben, sollen die öffentlichen Rundgebungen dieses Jahres am Werbetag einheitlich unter den Gedanken gestellt werden „Jugend mit der Bibel“, der bereits als Leitgedanke der diesjährigen Bundestagungen gedient hat. Zugleich soll seitens der evangelischen Jugend die Forderung einer evangelischen Schule aufgenommen und weitergeführt werden. Wir legen den Herren Geistlichen unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen nahe, die Gemeinden auf den Werbetag mit wirksamer Empfehlung hinzuweisen, namentlich in den Hauptgottesdiensten am 14. November des Werbetages fürbittend zu gedenken und soweit tunlich, an dem Tage Jugendgottesdienste zu veranstalten.

Lgb. VI. Nr. 3187.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 19. Oktober 1926.

(Nr. 212.) Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen sind nach wie vor in Kraft geblieben. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen bzw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und dem Beliehenen nur zu einem bestimmten Zwecke geliehen hat, wieder zurückgegeben werden.

Die Herren Superintenden ten wollen feststellen, ob in den in letzter Zeit vorgekommenen Sterbefällen von Geistlichen und Kirchenbeamten Orden und Ehrenzeichen in Frage kommen und gegebenenfalls diese einziehen und sie unter Benennung des Inhabers abliefern.

Von der Rückgabe sind ausgenommen:

- a) der Orden pour le mérite für Kriegsverdienst,
- b) alle Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (die Orden mit Schwertern am Ringe müssen zurückgegeben werden),
- c) alle für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande,
- d) das Militärverdienstkreuz,
- e) das Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
- f) die Rettungsmedaille,
- g) die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse und
- h) das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens.

Alle Auszeichnungen, die aus irgend einem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen von den Erben des Beliehenen bezahlt werden.

Lgb. Pr. Nr. 1598.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Oktober 1926.

(Nr. 213.) Sammlung zur Errichtung eines Grabsteines für den verstorbenen Professor D. Dr. Girgensohn.

Die früheren Schüler des vor einem Jahr verstorbenen Professors D. Dr. Girgensohn werden aufgerufen, ihrem verehrten Lehrer als Zeichen bleibenden Dankes den Grabstein zu errichten. Die Sammlung ist bereits eingeleitet und hat schon den Grundstock der nötigen Summe ergeben. Für die gesamten Kosten des Grabkreuzes sind aber Beiträge noch dringend nötig. Der Sockel soll die Inschrift tragen: „Von Freunden und Schülern“. Kleinere Beträge können im Brief an cand. theol. Werner Greiffenhagen, Leipzig O 27, Denkmalsallee 110 I, größere Gaben auf das Postcheckkonto der „Evangelischen Lutherischen Mission“ Leipzig 168 mit dem Vermerk „Grabstein-Gabe“ eingesandt werden.

Wir empfehlen den Aufruf in dankbarer Erinnerung an die Verdienste des Professors D. Girgensohn um die pommersche Kirchenprovinz.

Lgb. II. Nr. 639.

(Nr. 214.) Vertretung für Kirchengemeinden und Kirchenbeamte in Verwaltungs- und Disziplinarsachen.

Der Geheime Regierungsrat und Ministerialrat a. D. Dr. Doyé zu Schwedt a. Oder, Prinz-Heinrich-Straße 8, ist bereit, für Kirchengemeinden und Kirchenbeamte die Vertretung als Verwaltungsrechtswort in Verwaltungs- und Disziplinarsachen vor den Verwaltungsgerichten in Preußen einschließlich der Vertretung vor dem Obergericht zu übernehmen.

Lgb. IV. Nr. 2487.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Oktober 1926.

(Nr. 215.) Termine der theologischen Prüfungen im Jahre 1927.

Als Termine für die theologischen Prüfungen sind im Jahre 1927 in Aussicht genommen:

1. für die erste Prüfung der 14.—16. März,
für die zweite Prüfung der 16.—18. März;
2. für die erste Prüfung der 10.—12. Oktober,
für die zweite Prüfung der 12.—14. Oktober.

Lgb. II. Nr. 644.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben.**

- a) Der Pastor Walther Becker in Schwerinsburg, Kirchenkreis Anklam, am 24. September 1926, im Alter von 49 Jahren.
- b) Der Pastor Kaltwasser in Gölzow i. Pom., Kirchenkreis Naugard, am 2. Oktober 1926, im Alter von 51 Jahren und 4 Monaten.

2. Berufen.

Der Pastor Schmökel in Heizenburg i. Schles., zum Pfarrer in Wiek auf Rügen, Kirchenkreis Bergen a. R., zum 1. November 1926.

3. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle in Ragendorf, Kirchenkreis Anklam, staatlichen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand, seit dem 1. August d. Js. erledigt und sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.
- b) Bei dem Zentralgefängnis in Gollnow ist die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Besoldungsgruppe X) neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Stettin einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens 3 monatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden, doch steht eine geeignete, sofort beziehbare Mietwohnung (4 Zimmerwohnung) zur Verfügung.
- c) Die Pfarrstelle in Woltersdorf, Kirchenkreis Kolbzig, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Symbow, Kirchenkreis Stolp Stadt, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle in Wallachsee, Kirchenkreis Rasebuhr, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
- f) Die Pfarrstelle zu Gölzow i. Pom., Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juni 1927 wieder zu besetzen. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregimente zu. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- g) Die neue (dritte) Pfarrstelle an der vereinigten Kirchengemeinde St. Jakobi-Heilgeist in Stralsund ist alsbald zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten in Stralsund zu richten.

